

Land und Meer“, redigirt von F. W. Hackländer, welcher oft und nicht mit Unrecht der deutsche Boz genannt worden ist. Viele bedeutende Schriftsteller des Vaterlands, sowie auch Künstler sind Mitarbeiter an diesem Journal. Dann folgt die „Illustrirte Welt“, ein gut redigirtes Blatt, dem vorigen wenig nachstehend. Beide Zeitschriften erscheinen in einer starken Auflage. Ihre Auflage wird nur noch übertroffen durch die weltbekannte „Gartenlaube“. Diese Zeitschrift, ausgezeichnet redigirt von Herrn E. Reil, dem Eigenthümer und Herausgeber, wird wöchentlich in einer Anzahl von mehr als 300,000 Exempl. *) gedruckt. Der Einfluß, welchen dieselbe ausübt, ist ein ungeheurer. Die meisten Familien in besseren Verhältnissen halten dieses Blatt, ebenso alle Conditoren, Restaurants, Cafés und Clubs, so daß ich die Anzahl der Gartenlaube-Leser auf mindestens fünf Millionen schätze. Das Geheimniß dieses beispiellosen Erfolgs ist zu suchen in den freisinnigen Anschauungen, welche in diesem Journal ausgesprochen sind, sowie in den Novellen, die dasselbe bringt. Meist**) von geschickten Frauen geschrieben, wirken dieselben in einer so reizvollen Weise auf das Gefühl des Lesers, daß kaum ein männlicher Schriftsteller hiermit wetteifern kann. Welches Urtheil man auch über ihren Werth fällen mag, jedenfalls wirken sie manches Gute, indem sie nicht nur höchst interessant sind, sondern sehr oft auch irgend eine wichtige Tagesfrage behandeln, wovon andere Journale sich ängstlich fern halten. Die „Gartenlaube“ ist das Familienblatt Deutschlands.

Alle diese illustrierten Zeitschriften haben einen sehr billigen Preis. „Ueber Land und Meer“, in demselben Format und derselben Stärke wie die „Illustrated London News“, kostet 3 Schill. (für 13 Nummern), die „Gartenlaube“ 19 Pence; die andern sind ebenfalls sehr billig, aber obgleich man einen so guten Lesestoff so leicht sich anschaffen kann, ziehen doch selbst viele Personen in guten Verhältnissen es vor, in einer Leihbibliothek oder einem Lesecircle zu abonniren, als diese Zeitschriften zu kaufen. Diese Abneigung des deutschen Publicums, Geld für literarische Producte auszugeben, hat zur Folge, daß ihre besten***) Schriftsteller gewöhnlich in beschränkten Verhältnissen sterben, wenn nicht in wirklicher Armuth, und daß die literarische Laufbahn selten mehr bietet als ein sehr bescheidenes Auskommen, und kaum im Stande ist, den Schriftsteller, welcher sein ganzes Leben lang für den Fortschritt, die Unterhaltung und Belehrung seines Volks gesorgt hat, gegen den ärgsten Feind der Menschheit und besonders des Alters zu bewahren, gegen die Armuth.

Miscellen.

Zur Frage Fries contra Schönlein. VI. — Die zwischen den Herren Fries in Leipzig und Schönlein in Stuttgart in Betreff der Lieferung von Freie Exemplaren entstandene Differenz hat von verschiedenen Seiten eine eingehende Controverse hervorgerufen, die die entgegengesetzten Ansichten zu vertheidigen sucht. In Nr. 201 d. Bl. beruft sich Hr. Schönlein selbst auf die von ihm bekannt gemachten Bedingungen: daß er nur denjenigen Handlungen eine Gutschrift resp. Zusendung von Freie Exemplaren zutheil werden läßt, welche durch eigene Thätigkeit seinem Journal Abonnenten zugeführt haben, daß er dagegen alle diejenigen Firmen ausschließt, welche den Absatz der Zeitschrift an Zwischenhändler vermitteln.

*) Ist zu berichtigen in: nahezu 400,000 Exempl.

**) Sind die Gartenlauben-Mitarbeiter Hermann Schmid, Ernst Wichert, Levin Schüding, Paul Heyse, Friedrich Spielhagen, Berthold Auerbach und in früheren Jahrgängen Edmund Hoefler, Otto Ruppert, Temme, Adolf Wilbrandt u. A. auch „geschickte Frauen“?

***) Ihre besten? Schwerlich! Deutschland hat eine Reihe von Autoren aufzuweisen, die durch ihre Werke zu Reichthümern gelangt sind. Wir erinnern nur an Fries Reuter.

Wir schließen bei Beurtheilung der Frage natürlich alle nebenbei in Betracht kommenden Umstände aus, es ist für ein objectives Urtheil gleichgültig, ob der Standpunkt des Hrn. Schönlein geschäftlich richtig und ob sein Verfahren coulant ist. Wenn man es nur mit der juristischen Auffassung der Sache zu thun hat, so ist Hr. Schönlein unter Berufung auf die von ihm mitgetheilten Geschäftsbedingungen wohl berechtigt, seinen Standpunkt und sein Verfahren aufrecht zu halten. Aber nur und ausschließlich deshalb, weil Hr. Fries selbst kein Sortimentsgeschäft betreibt, weil dieser Bücher nicht direct an das Publicum zu verkaufen pflegt. Ganz anders würde die Sache im entgegengesetzten Falle liegen, und wir möchten doch Hrn. Schönlein fragen, ob er mit gleicher Consequenz sein Verfahren durchführen würde, wenn sein Gegner eine Leipziger Sortimentsbuchhandlung wäre, welche, wie dies vielfach der Fall ist, gleichzeitig das Commissionsgeschäft betreibt. Was würde er thun einer Firma gegenüber, wie C. F. Fleischer, wie D. Klemm oder A. Lorenz? Unmöglich könnte er von diesen Beweise verlangen, daß alle auf die Zeitschrift gewonnenen Abonnenten durch eigene Thätigkeit und Bemühung erworben wären, und ohne Zweifel würde er nicht umhin können, diesen Firmen die ihnen zufließenden Freie Exemplare zu gewähren. So interessant für die Gesamtheit und für Alle, welche an dem Betriebe unseres Geschäftes einen lebhaften Antheil nehmen, die Erwägung ähnlicher Fragen, wie die vorstehende ist, so wäre es wohl zu wünschen, wenn im praktischen Geschäftsleben derartige Angelegenheiten in entgegenkommender Weise, welche für alle Theile stets die vortheilhafteste ist, ihre Erledigung fänden.

O. E.

— VII. Zu einem sorgfältigen Vertrieb von Zeitschriften ist es ganz unerläßlich, daß sich der Verleger der einzig dastehenden Organisation des deutschen Buchhandels bedient; das heißt, er muß mit den Sortiments-Firmen in directem Verkehr bleiben. Thut der Verleger dies nicht, so fällt für ihn die Möglichkeit fort, den Absatz nach einzelnen Gegenden, Städten und Firmen zu beobachten und zu pflegen. Und dies ist doch ein sehr wichtiger Punkt. Verleger von Zeitschriften, die nur gegen baar liefern, sind auch häufig genug in der Lage, das Erscheinen neuer Nummern bis tief in das begonnene Quartal hinein in Städten anzeigen zu müssen, in denen eine oder mehrere Firmen nicht haben einlösen lassen. Auf diese Weise werden dann die Abonnenten in der Regel noch gerettet, während dieselben beim Vertrieb durch die Commissionäre zum großen Theile verloren gehen würden. Versuche, den Zeitschriftenvertrieb auf die Weise des Hrn. Fries zu concentriren, sind in neuerer Zeit wiederholt von Leipzig aus gemacht worden. Die Verleger werden solche Versuche selbstverständlich aber immer zurückweisen müssen. Pf.

— VIII. Der Einsender des Artikels V. in der vorliegenden Frage faßt die Sache wohl ein wenig zu „praktisch“ auf. §. 263. des Allgemeinen Strafgesetzbuches nämlich sagt: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft.“ — Ein Commissionär nun, der nach dem praktischen Rathe des erwähnten Artikels so praktisch ist, „seine Committenten zu veranlassen, den Bedarf von einem Artikel bei ihm (dem Commissionär) zu bestellen, und dann einen seiner Committenten ersucht, die Gesamtbestellung unter den Schutz seiner (des Committenten) Firma zu nehmen“ — ein solcher Commissionär verdiente, daß obiger praktischer Paragraph an ihm praktisch dahin erprobt werde, ob Ehrlichkeit und Treue im Handel und Wandel nicht schließlich doch das Allerpraktischste ist.

Auch ein Practicus,